Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht

des Vorstands der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology

und

der Geschäftsführung der euromicron international services GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe -

über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology und der euromicron international services GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe -

gemäß § 293a AktG

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung 4

B. Darstellung der Vertragsparteien 4

I. Die euromicron AG und der euromicron-Konzern 4

1. Überblick 4

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand 4

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel 5

4. Organe der euromicron AG 5

5. Geschäftstätigkeit 5

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron AG und des euromicron Konzerns 6

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 6

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2011 6

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2012 7

II. Die euromicron GmbH 7

1. Überblick 7

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand 7

3. Stammkapital, Gesellschafter 8

4. Organe der euromicron GmbH 8

5. Geschäftstätigkeit 8

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron international services GmbH 9

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 9

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2011 9

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2012 10

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags 10

I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses 10

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags 10

1. Begründung einer steuerlichen Organschaft 10

2. Folgen der steuerlichen Organschaft 11

III. Keine gleichwertigen Alternativen 11

1. Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG 11

2. Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG 12

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter 12

D. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags 12

I. Leitung (§ 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 12
II. Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung (§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 13
III. Gewinnabführung (§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 13
IV. Verlustübernahme (§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 13
V. Fälligkeit, Verzinsung (§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 14
VI. Wirksamwerden (§ 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 14
VII. Vertragsdauer, Kündigung (§ 7 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 15

***Anlage* 16**

A. Vorbemerkung

Die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology ("**euromicron AG**") ist alleinige Gesellschafterin der euromicron international services GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe - ("**euromicron GmbH**"). Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vollzieht die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG nach und beruht insbesondere auf steuerlichen Erwägungen.

Der Wortlaut des Entwurfs des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist in der **Anlage** zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zustimmen. Das ist neben der Hauptversammlung der euromicron AG auch die Gesellschafterversammlung der euromicron GmbH. Zur Unterrichtung der Aktionäre der euromicron AG und der Gesellschafter der euromicron GmbH erstatten der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der euromicron GmbH gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

B. Darstellung der Vertragsparteien

I. Die euromicron AG und der euromicron-Konzern

1. Überblick

Die börsennotierte euromicron AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der euromicron AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten und Systemen einschließlich der Software sowie Ingenieurleistungen dazu. Die Ge-

sellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für diese übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen.

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der euromicron AG beträgt EUR 17.037.017,44 und ist in 6.663.799 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien) eingeteilt.

Davon halten ausweislich der jeweils zuletzt abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen die Universal Investment 4,92 % und die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH 3,98 %. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

4. Organe der euromicron AG

Der Vorstand der euromicron AG besteht aus den Herren Dr. Willibald Späth (Vorsitzender) und Thomas Hoffmann.

Dem Aufsichtsrat der euromicron AG gehören Herr Dr. Franz-Stephan v. Gronau (Vorsitzender), Herr Dipl.-oec. Josef Ortolf (Stellvertretender Vorsitzender) und Herr Dr. Andreas de Forestier an.

5. Geschäftstätigkeit

Die euromicron AG ist ein führender nationaler, europäisch ausgerichteter Anbieter kompletter Infrastrukturlösungen für Kommunikations-, Sicherheits- und Datennetze und ist sowohl Hersteller, Systemintegrator als auch Distributor. Das Unternehmen vereinigt Entwicklungs-, Projektierungs-, Beratungs- und Einkaufs-Know how auf höchstem Level und bietet seinen Kunden aus allen Branchen für alle Netzwerk-Anwendungen maßgeschneiderte, herstellerunabhängige Lösungen aus einer Hand. Dabei erbringt das Unternehmen ein umfassendes Leistungsspektrum von Konzep-

tion, Planung, Beschaffung über Installation bis hin zu Wartung und Service. Der euromicron-Konzern hat ein flächendeckendes Niederlassungsnetz in Deutschland und zahlreiche europäische Standorte.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron AG und des euromicron Konzerns

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011

Nach der „Buy + Build- Phase" in den Jahren 2002 bis 2008 ist das Kerngeschäft im euromicron Konzern deutlich ausgebaut worden. Die Geschäftsjahre 2009 und 2010 standen maßgeblich im Zeichen der „Build + Integrate" Phase. Im Geschäftsjahr 2010 ergab sich ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR 20,1 Mio. (im Vorjahr EUR 16,4 Mio.), ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von EUR 17,2 Mio. (im Vorjahr EUR 13,4 Mio.) und ein Konzernergebnis von EUR 11,5 Mio. (im Vorjahr EUR 9,8 Mio.). Der konsolidierte Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2010 auf EUR 203,6 Mio. (im Vorjahr EUR 179,6 Mio.).

Das Geschäftsjahr 2011 war wesentlich durch die Akquisition des Geschäftsbetriebs der telent GmbH und drei weiteren Unternehmenskäufen in Form von Assetdeals sowie dem Beginn der Integration der neuen Geschäftsbereiche geprägt. In Summe gelang dem euromicron Konzern ein deutlicher Ausbau des Geschäftsvolumens von ca. 50%. Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten stieg von 1.081 im Jahr 2010 auf 1.455 im Jahr 2011. Die Finanzierung des Wachstums wurde durch eine Kapitalerhöhung zum Jahresende 2011 abgesichert. Darüber hinaus wurde die Finanzierungsstruktur des Konzerns zu Gunsten des Anteils langfristiger Finanzverbindlichkeiten optimiert.

Für das Geschäftsjahr 2011 ergab sich ein EBIT von EUR 24,2 Mio., ein EBT von EUR 17,9 Mio. und ein Konzernergebnis von EUR 12,2 Mio. Der konsolidierte Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2011 auf EUR 305,3 Mio.; der Auftragseingang erhöhte sich um rund 50% auf EUR 309,2 Mio. (Vorjahr: EUR 205,6 Mio.).

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2011

Auf Basis eines Auftragsbestandes in Höhe von ca. EUR 127,5 Mio. ist dem euromicron Konzern ein guter Start in das Geschäftsjahr 2011 gelungen. Der profitable Wachstumskurs der letzten Jahre konnte konsequent

fortgesetzt werden. Das Jahr 2011 war vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Strategiephase „Build-and-Integration" vor allem durch den frühen Kauf und die folgend behutsame Integration der telent GmbH, die durchgeführten Unternehmenszusammenschlüsse und durch ein außergewöhnlich starkes organisches Wachstum geprägt. Neben der permanenten Verbesserung der Rahmenbedingungen für das operative Geschäft wurden im vergangenen Jahr besondere Schwerpunkte auf die Optimierung der Unternehmens- und Finanzierungsstrukturen gelegt. Die Ertragslage war wie erwartet durch die Akquisitionen beeinflusst und liegt mit knapp 8% am unteren Ende der vom Konzern angestrebten EBIT- Marge von 8 bis 11%.

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2012

Die stabilen Konjunkturdaten der deutschen Wirtschaft, die guten Prognosen für die euromicron-Stammmärkte und die hohen Auftragsbestände bilden eine hervorragende Ausgangsbasis für das Jahr 2012.

Für die beiden kommenden Wirtschaftsjahre wird das organische Wachstum und die weitere Optimierung der Unternehmensstrukturen im Rahmen der Integration fokussiert. Dabei werden neben den wertschöpfenden Prozessen auch die Vertriebs- und Verwaltungsprozesse auf Effizienzeffekte hin untersucht, um die EBIT-Rendite im Konzern auf Basis des deutlich gestiegenen und weiterhin steigenden Umsatzniveaus nachhaltig wieder in den angestrebten Bereich zwischen acht bis elf Prozent zu entwickeln.

II. Die euromicron GmbH

1. Überblick

Die euromicron GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 84373 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der euromicron GmbH ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind Verwaltungs- und Dienstleistungsgeschäfte aller Art, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland und die Verwaltung von Immobilien sowie

die Durchführung aller mit einem solchen Betrieb zusammenhängenden Geschäfte.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, deren Geschäftsführung übernehmen oder Zweigniederlassungen errichten unter Übernahme der unbeschränkten Haftung.

Gegenstand des Unternehmens kann auch sein, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses zu sein. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung ermächtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag zu schließen.

3. Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der euromicron GmbH beträgt EUR 26.000,00 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 26.000,00. Das Eigenkapital der euromicron GmbH betrug zum 31.12.2011 EUR 2.625.395,20.

Einzige Gesellschafterin der euromicron GmbH ist die euromicron AG.

4. Organe der euromicron GmbH

Geschäftsführer der euromicron GmbH ist Herr Frank Walter.

5. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der euromicron GmbH umfasst die Erbringung von Einkaufs-/IT- und Technologiedienstleistungen, das Kommunikationsmanagement, das Fuhrpark- und Versicherungsmanagement sowie die Rechtsberatung für den euromicron-Konzern einschließlich des Abschlusses von Beraterverträgen mit Rechtsanwälten, die Durchführung von Marktuntersuchungen, das Management und die Vermietung der Liegenschaft in Grünstadt sowie das Halten der 90 %-igen Beteiligung an der Qubix S.p.A. (Italien).

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron international services GmbH

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011

In den Jahren 2008 bis 2010 hat die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleitungen innerhalb des euromicron Konzerns aufgenommen und etabliert. Der Abschluss von Verträgen mit Rechtsanwälten und externen Beratern, die Durchführung von Marktuntersuchungen, das Management und die Vermietung der Liegenschaft in Grünstadt sowie das Halten der 90 %-igen Beteiligung an der Qubix S.p.A. (Italien) ergänzen das Leistungsportfolio der Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2010 ergab sich ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von TEUR 933,5 (im Vorjahr TEUR -87,7), ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von TEUR 863,3 (im Vorjahr TEUR -157,6) und ein Ergebnis von TEUR 910,2 (im Vorjahr TEUR -157,8). Der Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2010 auf TEUR 64,9 (im Vorjahr TEUR 70,4).

Im Geschäftsjahr 2011 fand ein Ausbau des Mitarbeiterstamms in den Bereichen IT und Einkauf vor dem Hintergrund der Zunahme der Aufgaben durch das Wachstum im euromicron Konzern statt.

Für das Geschäftsjahr 2011 ergab sich ein EBIT von TEUR 2.009,4, ein EBT von TEUR 1.924,5 und ein Ergebnis von TEUR 1.872,4. Der Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2011 auf TEUR 81,8.

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2011

Durch das starke Wachstum im euromicron Konzern konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr deutliche Verbesserungen der euromicron- Rahmenkonditionen in allen Bereichen des zentralen Einkaufs erzielt werden. Darüber hinaus wurde im Bereich IT die Zentralisierung der Strategie und der Infrastrukturen im Konzern projektmäßig aufgesetzt und als Dienstleistung für den gesamten euromicron Konzern vorangetrieben. Durch den Ausbau des Geschäftsvolumens und die Ausweitung des Dienstleistungsangebotes konnte eine deutliche Steigerung der Erlöse in diesem Bereich erzielt werden.

Die Erlöse aus Liegenschaftsvermietung konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr konstant und die Beteiligungserträge deutlich ausgebaut wer-

den. Insgesamt ist im Geschäftsjahr 2011 eine deutliche Steigerung der Gesamterlöse und des Ergebnisses erzielt werden.

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2012

Die stabilen Konjunkturdaten der deutschen Wirtschaft und die guten Prognosen des euromicron Konzerns bilden eine hervorragende Ausgangsbasis für die Geschäftsentwicklung der euromicron international services GmbH im Geschäftsjahr 2012.

Im Rahmen der Optimierung der Unternehmensstrukturen und der Integration im euromicron Konzern wird dem Dienstleistungsspektrum der Gesellschaft auch zukünftig steigende Bedeutung zukommen. Darüber hinaus sind ein weiterer Ausbau des Leistungsspektrums und eine Zunahme der Projekttätigkeit geplant, die Potenziale für die Entwicklung der Gesellschaft bieten.

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Seit dem Jahr 2001 ist die euromicron GmbH (vormals KASYS – Netzwerktechnik GmbH Kabel-Anschlußtechnik) Teil des euromicron-Konzerns. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG nachvollziehen, die effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern und so die Integration der euromicron GmbH in den euromicron-Konzern fördern.

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss des auf mindestens fünf Jahre geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat vorrangig steuerliche Gründe, da mit ihm ein umsatz-, körperschaft- und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis begründet werden soll.

2. Folgen der steuerlichen Organschaft

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die steuerliche Struktur des euromicron-Konzerns optimiert werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (euromicron AG) und Organgesellschaft (euromicron GmbH) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der euromicron AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der euromicron GmbH verrechnen zu können.

Die Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens der euromicron GmbH erfolgt bei Bestehen einer steuerlichen Organschaft nicht mehr auf Ebene der euromicron GmbH. Das steuerpflichtige positive oder negative Einkommen wird vielmehr der euromicron AG zugerechnet und von dieser versteuert. Dies erlaubt eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der euromicron GmbH mit den steuerlichen Ergebnissen der euromicron AG und der zum Organkreis der euromicron AG gehörenden Tochterunternehmen.

Ferner hat der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der euromicron AG und der euromicron GmbH für den euromicron-Konzern einen positiven Liquiditätseffekt insoweit, als Gewinnabführungen der euromicron GmbH an die euromicron AG keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der euromicron AG. Darüber hinaus unterliegt eine Gewinnabführung, anders als eine Gewinnausschüttung der euromicron GmbH, nicht dem fiktiven 5 %-igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. So kommen insbesondere eine Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG oder eine Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG aus den folgenden Gründen nicht in Betracht:

1. Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG

Eine Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Falle einer Verschmelzung ginge im Übrigen die euromicron GmbH als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist.

2. Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter

Da die euromicron AG sämtliche Geschäftsanteile an der euromicron GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. bis IV. dargestellten Auswirkungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags schlagen der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der euromicron GmbH übereinstimmend den Aktionären der euromicron AG und den Gesellschaftern der euromicron GmbH vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

I. Leitung (§ 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

In § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die euromicron GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der euromicron AG mit der Konsequenz, dass die euromicron AG Weisungen an die Geschäftsführung der euromicron GmbH erteilen darf. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich gegenständlich auf die gesamte geschäftsführende Tätigkeit der Geschäftsführer der euromicron GmbH in den durch den Unternehmensgegenstand gezogenen Grenzen. Weisungen der euromicron AG sind von der euromicron GmbH selbst dann zu befolgen,

wenn sie für letztere nachteilig sind, solange sie dem Interesse der euromicron AG oder eines anderen konzernverbundenen Unternehmens dienen. Das Weisungsrecht der euromicron AG erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

II. Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung (§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Da die euromicron AG sämtliche Geschäftsanteile an der euromicron GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich.

III. Gewinnabführung (§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

§ 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die euromicron GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die euromicron AG abzuführen. Wie der abzuführende Gewinn zu ermitteln ist, regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 3 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 3 Abs. 2 und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach § 3 Abs. 2 entnommene Beträge. Im Übrigen verweist § 3 Abs. 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auf die Vorschriften über die Ermittlung des abzuführenden Gewinns in § 301 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 6 wirksam wird, die Jahresabschlüsse der euromicron GmbH keinen Jahresüberschuss ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

IV. Verlustübernahme (§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

In § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die euromicron AG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahres-

fehlbetrag der euromicron GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der euromicron GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die euromicron AG gegenüber einem Anspruch der euromicron GmbH auf Verlustausgleich nach § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur dann geltend machen, wenn der Anspruch der euromicron AG werthaltig ist. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn die euromicron GmbH in ihrer Existenz gefährdet ist. Auch diese Regelung sichert die Überlebensfähigkeit der vertraglich konzernierten euromicron GmbH.

V. Fälligkeit, Verzinsung (§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsanspruch der euromicron AG und der Anspruch der euromicron GmbH auf Verlustausgleich entstehen zum Bilanzstichtag der euromicron GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der euromicron AG ist die euromicron GmbH verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.

Der Verlustausgleichsanspruch der euromicron GmbH ist ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

VI. Wirksamwerden (§ 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der euromicron AG und der Gesellschafterversammlung der euromicron GmbH geschlossen. Im Hinblick auf die Gewinnabführung und die Verlustübernahme wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der euromicron GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der euromicron GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgte. Hinsichtlich der Beherrschung wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der euromicron GmbH wirksam.

Keinesfalls wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag jedoch vor Ablauf des 31.12.2011 wirksam.

VII. Vertragsdauer, Kündigung (§ 7 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann allerdings nicht vor Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die euromicron AG einen solchen Teil ihres Anteilsbesitzes an der euromicron GmbH veräußert, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr gegeben sind.

Frankfurt am Main, den 5.4.2012

euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology
- der Vorstand -

Dr. Willibald Späth

Thomas Hoffmann

Frankfurt am Main, den 10.4.2012

euromicron international services GmbH
- ein Unternehmen der euromicron Gruppe -
- die Geschäftsführung -

Frank Walter

Anlage

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology
mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Organträgerin**" -

und der

euromicron international services GmbH
- ein Unternehmen der euromicron Gruppe -
mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" -

Vorbemerkung

(1) Die Organgesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 84373.

(2) Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562.

(3) Es ist beabsichtigt, im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG sowie weiterhin zwecks der organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

§ 1
Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.

§ 2
Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung

Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und von der Bestimmung einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG wird abgesehen, da die Organträgerin die alleinige Anteilsinhaberin der Organgesellschaft ist (vgl. §§ 304 Abs. 1 S. 3, 305 Abs. 1 AktG).

§ 3
Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 3 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 3 Abs. 2 und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach § 3 Abs. 2 entnommenen Beträge.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge ihres Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann die Organträgerin verlangen, dass diese Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages verwendet werden.

(3) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände, wenn und soweit eine solche Abführung rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

(4) Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Ausschüttung von Beträgen aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist zulässig.

(5) In jedem Falle sind die Vorschriften des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) analog zu beachten.

§ 4
Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder der an seine Stelle tretenden Vorschriften).

§ 5
Fälligkeit, Verzinsung

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der Organträgerin ist die Organgesellschaft verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.

(2) Der Verlustausgleichsanspruch ist mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen.

§ 6
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Im Hinblick auf die Beherrschung wird der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Sowohl hinsichtlich

der Ergebnisverwendung als auch der Beherrschung wird der Vertrag jedoch in keinem Fall vor Ablauf des 31.12.2011 wirksam.

§ 7
Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung kann frühestens zum Ende des vierten Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen, das dem Geschäftsjahr folgt, ab dem der Vertrag wirksam geworden ist und soweit ab Wirksamwerden dieses Vertrages mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) verstrichen sind. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft.

(2) Dieser Vertrag kann vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 297 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in Richtlinie 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien (2004) bezeichneten Fälle sowie die Sitzverlegung des Organträgers ins Ausland, der Formwechsel der Organgesellschaft, die Sitzverlegung der Organgesellschaft ins Ausland sowie eine Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zu einem Wegfall der finanziellen Eingliederung gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG führt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft oder ihre ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 wider Erwarten nicht vor, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft oder ihre Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte. Im Falle der Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit, die auf dem Umfang einer Leistung oder einer Zeitangabe beruht, gilt das als vereinbart, was rechtlich zulässig ist und soweit als

möglich an den unwirksamen oder undurchführbaren Leistungsumfang bzw. die Zeitangabe kommt.

(2) Zusätze, Abänderungen und eine Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diesen § 8 Abs. 2.

Frankfurt am Main, _____

Für die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology

durch _____

Dr. Willibald Späth

durch _____

Thomas Hoffmann

Für die euromicron international services GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe -

durch _____

Frank Walter